

Der erste geschriebene Landsbrauch von 1531, der sich in Art. 6 selbst auf altes Gewohnheitsrecht beruft, regelt einen Teil des testamentarischen und gesetzlichen Erbrechts auf deutschrechtlicher Grundlage. Er stellt in Art. 4 die im mittelalterlichen Rechte bekannte Rechtsregel auf, daß das Nachlaßgut des Verstorbenen rückwärts an die nächste Freundschaft (Verwandtschaft) fallen solle, von der es hergefließen (Rückfallrecht). Eltern können nach Art. 5 von ihrem letztverstorbenen, sonst unbeerbten Kinde den Nachlaß zur Ruhmsetzung erhalten. Reicht ihr eigenes Vermögen nicht zum Unterhalte aus, so dürfen sie auch das hinterlassene Kindesvermögen angreifen. Aus dieser freilich in erster Linie erbrechtlichen Bestimmung darf wohl geschlossen werden, daß bis zur Revision des Landsbrauchs (1577) und von altersher im Gebiete des heutigen Liechtenstein jeder Gatte das Eigentum an seinen in die Ehe eingebrachten Liegenschaften behielt, daß aber die eingebrachten Fahrschaften und das während der Ehe Erhauete Eigentum zur gesamten Hand beider Ehegatten wurde. Dieses Güterrechtssystem findet seine Stütze in den oben zum Vergleiche angezogenen Statutarrechten, in Art. 5 des L. Br. von 1531, der vom eigenen Vermögen der Eltern (Gatten) und vom Rückfallrecht spricht und in der ungefähr 70 Jahre später in diesem Sinne erfolgten Neuregelung im Landsbrauch (1600), der sicherlich nur auf vorhandenem Gewohnheitsrechte aufbaute. Weil er wohl an schon bestehendes Gewohnheitsrecht anknüpft, haben die Bestimmungen des Landsbrauchs „durchaus gemein und sonderlich gefallen, und hat die Bevölkerung den Grafen gebeten, dieses Erbrecht (unserer) vorhabenden Landsordnung beizufügen“, wie es im Eingange des Landsbrauchs heißt. Der zäh am Alten hängenden bäuerlichen Bevölkerung hätte nach allbekannter Erfahrung ein ganz neues, mit allem Geschichtlichen brechendes Recht nicht so sehr gefallen. Dazu kommt noch eine entscheidende Erwägung wirtschaftlicher Natur: bei den damals fast ausschließlich landwirtschaftlichen Verhältnissen waren Liegenschaften ein besonders wertvolles Vermögensstück, das der Verwandtschaft des Ehegatten erhalten werden sollte. Dies Interesse an der Erhaltung der Liegenschaften im Freundschaftskreise traf bei den Fahrschaften viel weniger zu.

Der Landsbrauch von 1600 wurde von einem kaiserlichen